



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung
IFG 2021-0003934123

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz
hier: Analyse "Aktuelle Entwicklungen im Protestgeschehen im Kontext
der ‚Covid-19‘-Pandemie“[#211257]**

www.bka.de

Ihr Antrag vom 06.02.2021

Wiesbaden, 26.05.2021
Seite 1 von 3

Sehr geehrte 

mit Antrag vom 06.02.2021 bitten Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und unter Bezugnahme der Seite des Vereins „Mutigmacher“ um Herausgabe eines Dokuments mit dem Titel „Aktuelle Entwicklungen im Protestgeschehen im Kontext der „Covid-19-Pandemie“, gegen deren Veröffentlichung das BKA rechtliche Schritte angedroht hat.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S.1, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. Nr. 2, § 3 Nr. 4, § 7 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 IFG wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht geltend gemacht.

Begründung:

Zu 1.:

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen.



Seite 2 von 3

Namentlich sind diese ein besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

a)

Nach § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen für die innere Sicherheit haben bzw. die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Soweit der Sicherungsauftrag des Staates und der Schutz der Funktionsfähigkeit seiner Organe dies erfordern, ist die Anordnung der Geheimhaltung zulässig und sogar geboten (Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 49). Hierbei sind vor allem Informationen über die Tätigkeit der mit dem Schutz der inneren Sicherheit befassten Sicherheitsbehörden des Bundes, einschließlich des Bundeskriminalamts, dem Zugangsrecht entzogen, sobald nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut drohen (Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 89). Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ in § 3 Nr. 2 IFG umfasst die Unversehrtheit des Staates sowie die Individualrechtsgüter der Bürger. Diesem Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung unterfallen sachlogisch auch die präventiven und repressiven Vorkehrungen der Polizeibehörden (Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG, und VIG, A II, § 3 Rn. 117). So seien insbesondere auch „sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen [...] vor einem Bekanntwerden zu schützen (BT-Drucks. 15/4493, S. 10).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die beantragte Information ist die Grundlage der Bewertung durch das BKA aus den verschiedenen Phänomenbereichen im Rahmen der gemeinsamen Abwehrzentren GETZ und GTAZ. Diese Informationen erlangt das BKA grundsätzlich im Rahmen behördenübergreifender Zusammenarbeit (also auch im Rahmen der Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten), nicht zuletzt aufgrund des Erkenntnisaustausches im Rahmen der Gemeinsamen Zentren.

Kernpunkt der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden in Bund und Land ist das gegenseitige Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung der jeweiligen Kautelen sowie der amtlichen Geheimhaltung von schutzwürdigen Informationen. Der Austausch und die Bewertung von Informationen, die die innere Sicherheit betreffen, dienen zudem nicht zuletzt der Vorbereitung und Begründung von Entscheidungen, deren Ziel die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Unversehrtheit des Staates. Die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden sowie die zirkulierten Informationen und die Entscheidungswege unterliegen einem besonderen Schutz, da nur im gegenseitigen Vertrauen darauf, dass die Informationen nur den betroffenen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.



Seite 3 von 3

Darüber hinaus hätte die Herausgabe schutzwürdiger Informationen anderer Behörden sehr wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Bereitschaft der betroffenen Behörden, weiterhin Informationen im Sicherheitsverbund zu teilen. Dies hätte wiederum aller Voraussicht nach nachteilige Folgen für die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in Deutschland – insb. in den Gemeinsamen Zentren.

Ferner lassen die beantragten Informationen Rückschlüsse auf die taktische Ausrichtung der beteiligten Behörden zu.

Aus diesen Gründen besteht die Gefahr, dass durch die Veröffentlichung der gefragten Dokumente die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, da hierdurch den Sicherheitsbehörden nicht Raum für geschützte Entscheidungsprozesse zugestanden wird.

b)

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch zudem nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und Organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Diese Information wurden deshalb VS-NfD eingestuft und sind aus den vorgenannten Gründen nicht veröffentlichungsfähig. Die Möglichkeit einer (Teil-)Schwärzung wurde fachlich geprüft und für die infrage stehenden Dokumente nicht als milderer Mittel anerkannt, da es nicht einen gleichbedeutenden Schutz der beinhalteten Informationen bietet.

Zu 2.:

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz – Bek. d. BMI v. 21.11.2005-V 5a-130 250/16).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

IFG-Sachbearbeitung